

Vertragsbedingungen zum Beschaffungsvorgang 2024-5221

Allgemeine Vertragsbedingungen des Jobcenters Nordwestmecklenburg

Zusätzliche Vertragsbedingungen die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Mit Abgabe eines Angebotes erklärt sich der Bieter mit den nachstehenden Vertragsbedingungen einverstanden. Mit Zuschlag sind diese zwischen AG und AN wirksam vereinbart.

§ 1 Auftraggeber

Auftraggeber (AG) ist das Jobcenter Nordwestmecklenburg, vertreten durch den Geschäftsführer.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Diese AGB gelten für Verträge über Kauf oder Herstellung von Waren und über die Erbringung von Dienstleistungen.
2. Sie gelten für andere Vertragsarten (z.B. Miete, Leasing) entsprechend.

§ 3 Vertragsbestandteile

1. Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) das Auftragsschreiben auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung, des Leistungsverzeichnisses sowie des Angebotes des AN, ggf. ergänzt durch den Fragenkatalog.
 - b) diese zusätzlichen Vertragsbedingungen, ggf. ergänzt durch den Fragenkatalog. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN finden nur Anwendung, wenn der AG sie ausdrücklich anerkennt. Die AGB des AG gelten auch dann, wenn der AN erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen und dieselben seiner Annahmeerklärung oder dem Liefer- bzw.- Auftragschein beigefügt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch den AG oder deren Bezahlung gilt nicht als Annahme der Bedingungen des AN.
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführungen von Leistungen – Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B)
2. Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch Technische Richtlinien und Technische Lieferbedingungen.
3. Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung.
4. Sind Vergabeunterlagen im Laufe des Vergabeverfahrens geändert oder ergänzt worden, ist ausschließlich die letzte vom Auftraggeber über die e-Vergabe-Plattform zur Verfügung gestellte Version einschließlich des Fragenkataloges Vertragsbestandteil.

§ 4 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform. Mündliche Abreden sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden.

§ 5 Auftragsbestätigung

Sofern gefordert, hat der AN der auftraggebenden Dienststelle den ihm erteilten Auftrag unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen. Die Bestätigung ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages.

§ 6 Unterauftragnehmer

1. Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern (Subunternehmern) hat der AN
 - a) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin den AG zu benennen,

- b) den Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfungsrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der AN selbst,
 - c) durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte durch die Einschaltung von Unterauftragnehmern nicht beeinträchtigt wird,
2. Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Die Zustimmung ist vom AN beim AG schriftlich oder per E-Mail einzuholen. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der AN für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der AN hat den AG unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmers zu informieren.

§ 7 Verpackungsart / Verpackungskosten

1. Der AN muss Verpackungen verwenden, die für den sicheren Transport abhängig von Art und dem Gewicht der Ware, der jeweiligen Versandart und dem Beförderungsweg entsprechend zweckmäßig und geeignet sind.
2. Die Kosten der Verpackungen einschließlich der Mieten für Bahnbehälter oder ähnliche Behältnisse und aller damit zusammenhängender Nebenkosten trägt der AN, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist.
3. Der AN ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung auf eigene Kosten vom Ort der Übergabe der Leistungen an den Empfänger zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der Öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen, es sei denn, der jeweilige Empfänger der Leistung verlangt die Übergabe von gelieferten Waren in der Verpackung.

§ 8 Versandpflichten / Versandkosten

1. Der AN hat die Vertragsgegenstände zweckmäßig zu transportieren, abzuladen und an die vom AG bezeichneten Empfänger/Stelle(n) zu bringen. Es gilt bei der Versandart:
 - a) „frei Haus“: Die Versandverpflichtung endet mit dem Bereitstellen der Gegenstände im Dienstgebäude hinter der ersten, vom AG benannten verschließbaren Tür;
 - b) „frei Verwendungsstelle“: Die Versandverpflichtung umfasst über die Verpflichtung nach „frei Haus“ hinaus die Bereitstellung in der im Auftragsschreiben bezeichneten Verwendungsstelle (z.B. Dienstzimmer, Lager).
2. Soweit im Auftragsschreiben nicht anderes vereinbart ist, trägt der AN die Versand-/Transportkosten und alle damit und der entsprechenden Versandverpflichtung zusammenhängenden Nebenkosten.

3. Soweit die Übernahme der Versand- und Transportkosten einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgelder usw.) entsprechend dem Auftragsschreiben fest vereinbart ist und diese nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden müssen, gilt folgendes:
 - a) Im Interesse des AG ist der jeweils zeit- und kostengünstigste Versandweg zu wählen.
 - b) Der AN hat die Transportkosten einschließlich aller Nebenkosten zu verauslagern und gegen Nachweis in Rechnung zu stellen.
4. Nachnahmesendungen dürfen seitens des AG zurückgewiesen werden. Eine Lieferung ist in diesem Fall nicht erfolgt.
5. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Auftragsnummer, Geschäftszeichen, Datum des Auftrags Schreibens, Bezeichnung des Liefergegenstandes, Datum der Absendung und Versandart beizufügen.
6. Bei Übergabe hat sich der AN den Empfang des Leistungsgegenstandes auf dem Lieferschein bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt beim Empfänger, eine weitere behält der AN.
7. Führt der AN die Lieferung nicht selbst durch, verpflichtet er den Erfüllungsgehilfen entsprechend.
8. Bei Lieferungen/Leistungen, die an andere Stellen als den AG erbracht werden, ist es Aufgabe des AN, mit Stempel und Unterschrift versehene Lieferbescheinigungen der Empfänger vorzulegen. Nur dann gilt die Lieferung in Zweifelsfragen als erfolgt.

§ 9 Aufstellung und Montage / Abnahme

Über die Versandverpflichtung „frei Verwendungsstelle“ hinaus ist der Auftragsgegenstand bei entsprechender Vorgabe betriebsbereit/fertig montiert aufzustellen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der AN die Aufstellungs- und Montagekosten einschließlich aller Nebenkosten. Die Abnahme der Leistung erfolgt nach Fertigstellung. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom AG unterzeichnet wird. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der AG deshalb die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der AN verpflichtet, jeweils unverzüglich die Mängel zu beseitigen und nach Abschluss der Arbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

§ 10 Gefahrenübergang

Die Transportgefahr trägt der AN bis zur Zustellung der Ware an den/die Empfänger/Stelle(n) entsprechend der nach § 8 Abs. 1 vereinbarten Versandpflicht. Bei fertig zu erstellenden Vertragsgegenständen wie z.B. Anlagen geht die Gefahr erst bei betriebsbereiter Übergabe an den AG über.

§ 11 Preisvereinbarung

Die Preise sind, soweit nicht Entgegenstehendes vereinbart ist, Festpreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden nicht vergütet, sofern nichts Entgegenstehendes vereinbart ist.

§ 12 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom AN zu benennendes Konto. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfbaren Rechnung samt ggf. erforderlicher Leistungsnachweise, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut des AG. Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

2. Die Abtretung von Forderungen gegen den AG an Dritte ist nur mit Zustimmung des AG statthaft.
3. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung stehen dem AN Zahlungen nur anteilig für bis dahin mangelfrei erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind zurückzuerstatten und sofort fällig.
4. Für die Gewährung von Skonti gelten die vertraglichen Vereinbarungen oder die Angaben gem. Angebot des AN. Diese können auch auf der Rechnung angeboten werden.

§ 13 Datenschutz

1. Es gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30.06.2017 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU).
2. Der AN verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der AN darf personenbezogene Daten, die er gleich auf welche Weise verarbeitet, ausschließlich zu den im Vertragsgegenstand beschriebenen Zwecken nutzen. Jede andere Verwendung dieser Daten ist unzulässig, es sei denn, sie ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt.
3. Der AN stellt sicher, dass nach dem Ende des Vertragsverhältnisses von ihm verarbeitete Daten gelöscht werden. Auf jederzeitiges Verlangen des AG, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, hat der AN auch sonstige überlassene Unterlagen, Datenträger und Dateien zurückzugeben und die bei ihm gespeicherten Daten zu löschen. Insbesondere ist der AN in diesem Fall verpflichtet, die bei ihm gespeicherten Daten des AG kostenlos an diesen zu übermitteln und anschließend bei sich zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen des AG nachzuweisen.
4. Der AN unterrichtet von ihm eingesetzte Personen spätestens bei Beginn des Vertragsverhältnisses über das Gebot der Vertraulichkeit bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten, verpflichtet sie auf die Einhaltung desselben und weist dies dem AG auf Wunsch nach. Das Gebot zur Vertraulichkeit ist die Pflicht, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf andere Weise zu verarbeiten. Zudem erklärt sich der AN damit einverstanden, dass der Kreis der von ihm eingesetzten Personen im Sinne dieser Regelung durch den AG nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet werden kann.
5. Stellt der AN fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und dem AG mitzuteilen.
6. Unabhängig von der Ausübung seines Kündigungsrechtes aus § 17 (Beendigung aus wichtigem Grund) dieses Vertrages wegen schuldhaften Verstoßes des ANs gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen kann der AG bei den dort genannten Verstößen unbeschadet seiner übrigen Rechte nach dem Gesetz oder diesem Vertrag Schadensersatzansprüche geltend machen. Der AN stellt den AG von

Schadenersatzansprüchen Dritter frei, wenn der AN oder von ihm eingesetzte Personen schuldhaft gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen verstoßen.

§ 14 Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder die ein verständiger Dritter als schützenswert und deshalb als vertraulich zu behandeln ansehen würde, auch nach der Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien vertraulich zu behandeln und insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass solche Angelegenheiten anderen Personen außer den mit der Ausführung Beauftragten nicht bekannt werden. Die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Geheimhaltung ist auch bei Ausscheiden einzelner Mitarbeiter des AN sicherzustellen.
2. Der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten, Informationen und Unterlagen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG vertraulich zu behandeln. Der AN verpflichtet sich zudem, die von ihm mit der Vertragserfüllung betrauten Mitarbeiter in demselben Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Vertrauliche Informationen können hierbei auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

§ 15 Antikorruptionsklausel

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der AN den Beschäftigten des AG weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren. Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des AG keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des AG zu einer Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besserstellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des AG ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen. Unterauftragnehmer (Subunternehmer) sind vom AN auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen vertraglich zu verpflichten.

§ 16 Unethisches Verhalten während der Vertragserfüllung

1. Begründet ein Mitarbeiter des Auftragnehmers, der im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten eingesetzt ist, durch sein Erscheinungsbild, sein Verhalten oder seine Äußerungen (Verhaltensweise), gleich in welcher Form sie erfolgen, die Besorgnis der Verfassungsfeindlichkeit, des Antisemitismus oder eines ähnlichen Grundes, wird der Auftraggeber bei dem Auftragnehmer die Verhaltensweise dieses Mitarbeiters abmahnen und von dem Auftragnehmer verlangen, alle Maßnahmen zu ergreifen, dass dieser Mitarbeiter die abgemahnte Verhaltensweise in Zu-

kunft unterlässt. Im Wiederholungsfall kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer den Austausch dieses Mitarbeiters verlangen.

2. Ist der Grund erheblich, kann der Auftraggeber den sofortigen Austausch des Mitarbeiters verlangen. Ist der Grund gravierend, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.
3. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz sowie allen weiteren vertraglichen und gesetzlichen Rechten bleibt dem Auftraggeber in jedem Fall unbenommen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn bereits vor dem Einsatz eines Mitarbeiters die begründete konkrete Gefahr besteht, dass dieser Mitarbeiter einen Grund zur Besorgnis rechtfertigt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Verhaltensweisen von Mitarbeitern eines von dem Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmers und für alle weiteren von Subunternehmern eingesetzte weitere Subunternehmer.

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

1. Der AG kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für den AG insbesondere:
 - a) ein Verstoß des AN gegen eine gesetzliche oder vertragliche Datenschutzvorschrift (§ 14)
 - b) die schuldhafte Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den AN, sofern der AG den AN unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung schriftlich aufgefordert hat
 - c) die Feststellung des AG nach Unterzeichnung der Vereinbarung, dass vom AN Änderung(en) oder Ergänzung(en) in den Unterlagen vorgenommen wurden
2. Als wichtiger Grund gelten auch Ausschlussgründe im Sinne des § 31 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i. V. m. §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere:
 - a) eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung, die feststellt, dass der AN seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB).
 - b) eine schwere Verfehlung des AN im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, durch die die Integrität des AN infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem AN zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des AN Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB).
 - c) eine schwerwiegende Täuschung des AN in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien oder die Zurückhaltung von Auskünften sowie das Unvermögen, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB)
 - d) die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen

- e) die Ablehnung eines Insolvenzverfahrens beim AN mangels Masse, die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder die Einstellung der Tätigkeit des AN
- 3. Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung aus wichtigem Grund entstehen. Sofern der AG keinen höheren Schaden nachweist, hat der AN an den AG eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der AN diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- 4. Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechtes gemäß § Abs. 1 und Abs. 2 stehen dem AN keine Ansprüche auf Vergütung und / oder Schadensersatz zu. Ausgenommen hiervon ist die Vergütung für die vom AN zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vertragsgerecht erbrachten Leistungen.

§ 18 Mängelansprüche

- 1. Bei Mängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
- 2. Der AG ist beim Empfang der Ware nicht verpflichtet, diese auf Mängel zu untersuchen. Ist der Leistungsgegenstand verpackt, genügt für den Fall, dass die Verpackung unversehrt und unwesentlich versehrt ist, die unverzügliche Mitteilung von offensichtlichen Mängeln nach dem Öffnen der Verpackung.
- 3. Zeigt sich ein Mangel, kann der AG wahlweise die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erfüllungsort ist beim AG, Etwaige Aus- und Einbaukosten trägt der AN.
- 4. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer vom AN gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel durch einen Dritten beseitigen lassen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 5. Im Übrigen ist der AG bei einem Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6. Darüber hinausgehender Anspruch des AG auf Schadens- und Aufwendungsersatz bleibt unberührt.

§ 19 Vertragsstrafe

- 1. Werden Ausführungsfristen überschritten und gerät der AN mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so ist der AG berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche, eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt höchstens 5% der Brutto-Gesamtauftragssumme und wird auf den Schadensersatz angerechnet.
- 2. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden angefangenen Arbeitstag (Montag bis Freitag), an dem sich der AN in Verzug befindet, 0,3 v. H. desjenigen Teils der Leistung, der nicht erbracht worden ist.
- 3. Bei Miet- oder Leasingverträgen beträgt die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Arbeitstag (Montag bis Freitag), an dem sich der AN in Verzug befindet, 0,5 v. H. der Jahresmiete.
- 4. Hat der AN nachweislich eine schwere Verfehlung i.S. d. § 16 begangen, so ist er für jede Verfehlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den AG verpflichtet, unabhängig davon, ob der AG sein Recht auf Rücktritt oder Kündigung ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile.

- 5. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der AG muss die Vertragsstrafe bis spätestens gleichzeitig mit der Zahlung der Rechnung geltend machen, auch wenn die Vertragsstrafe bei der Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
- 6. Der AG ist berechtigt, nach diesen Bestimmungen entstandene Forderungen unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung des AN gegen den Vergütungsanspruch des AN aufzurechnen.

§ 20 Haftung des AN bei Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 1. Der AN stellt die geschuldete Leistung ohne Verletzung von Schutzrechten Dritter zur Verfügung. Stellt der AN fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung von Schutzrechten Dritter unmöglich ist, hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Macht ein Dritter gegenüber dem AG eine Verletzung von Schutzrechten durch die vom AN gelieferten oder erbrachten Leistungen geltend und wird deren Nutzung dadurch beeinträchtigt oder untersagt, entbindet dies den AN nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Darüber hinaus stellt der AN den AG, von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer vom AN zu vertretenden Verletzung der Schutzrechte Dritter resultieren; dazu zählen insbesondere Schadenersatzansprüche oder Lizenzgebühren. Die dem AG durch eine entsprechende Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AN.

§ 21 Marketingklausel

Der AN ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG berechtigt, den Namen des AG, dessen Logo und die Art der konkreten Tätigkeit inner- und außerhalb des Jobcenters als Referenz zu verwenden.

§ 22 Auftragnehmerwechsel

- 1. Für den Fall, dass der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen mangelhafter Leistungserbringung, erklärt oder der Auftragnehmer aus anderen Gründen seine vertraglich geschuldeten Leistungen nicht mehr erbringt oder nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung nicht mehr erbringen kann, kann der Auftraggeber die Leistung den übrigen Bietern mit einem zuschlagsfähigen Angebot in der Reihenfolge des Vergabeergebnisses zu den Bedingungen aus dem Vergabeverfahren antragen. Hält der Bieter an seinem damaligen Angebot ohne wesentliche Änderungen fest, kann er mit der ausstehenden Vertragserfüllung (inkl. der dem Auftraggeber vorbehaltenen Optionen, insbesondere der Verlängerungsoptionen) ganz oder teilweise im Einvernehmen mit dem Bieter beauftragt werden.
- 2. Um wesentliche Änderungen im Sinne des Absatzes 1 handelt es sich nicht, wenn zum Ausgleich der Vor- oder Nachteile aufgrund des späteren Leistungsbeginns eine angemessene Anpassung der Preise erfolgt.
- 3. Die so zustande gekommenen Preise sind Festpreise und gelten für die restliche Vertragslaufzeit. Unberührt bleiben dagegen weitere bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens vertraglich vorgesehene Anpassungsmöglichkeiten.

§ 23 Quellensteuer

- 1. Sofern der AG, ggf. auch nachträglich, einen Steuerabzug nach § 50a des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) für Rechnung des AN (Steuerschuldner) vorzunehmen hat, wird diese Abzugsteuer nach § 50a EStG an den AN weiterberechnet. Der AN erkennt an, diese Steuer zu schulden. Der AG ist berechtigt,

zwecks Entrichtung der gemäß § 50a EStG von ihm für den AN zu zahlenden Abzugsteuer nebst darauf entfallendem Solidaritätszuschlag einen Teilbetrag der geschuldeten Vergütung in gesetzlich geregelter Höhe (derzeit in Höhe von 15,825 % des Gesamtentgelts) einzubehalten und in Abzug zu bringen (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag ist nicht zur Zahlung an den AN fällig. Von einem Einbehalt des Abzugsbetrages kann ausschließlich in dem Fall abgesehen werden, wenn der AN dem AG spätestens 1 Woche vor Fälligkeit der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben oder verliert diese ihre Gültigkeit, hat der AN dies sofort dem AG in schriftlicher Form mitzuteilen.

2. Wird, aus welchen Gründen auch immer, dem AG die Verpflichtung zum Steuerabzug erst nach Zahlung der Vergütung bekannt oder festgestellt, obwohl der AG die Abzugsteuer hätte einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen müssen, wird der AN dem AG den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags in voller Höhe unverzüglich erstatten.
3. Sofern eine Abzugsteuer unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen Rechtsgrundlage vermieden oder reduziert werden kann, stimmen AG und AN darin überein, die jeweils zielführenden und angemessenen Schritte rechtzeitig zu unternehmen, um die formalen Anforderungen für eine Befreiung, Reduktion oder Erstattung der Abzugsteuer nach § 50a EStG zu erfüllen. Zielführende und angemessene Schritte umfassen u. a.
 - a) die Beschaffung und die Bereitstellung einer rechtsverbindlichen Bescheinigung durch den AN über die steuerliche Ansässigkeit, ausgestellt durch die für den AN zuständige Finanzbehörde,
 - b) das Bereitstellen notwendiger Vollmachten durch den AN und
 - c) die Bereitstellung von Informationen durch den AN, die seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen nachweisen.Etwaige von den Finanzbehörden erstattete Beträge stehen der Vertragspartei zu, die von der Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wurde.
4. Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei aus diesem Paragraphen verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die steuerliche Festsetzungsfrist nach den §§ 169 - 171 der deutschen Abgabenordnung (AO) abgelaufen ist.

§ 24 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ist der AN Kaufmann i.S.d. HGB oder Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Wismar. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.